



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měščanosta města Budyšin

Grünes Licht für Bautzens neues Sportler-Paradies

Selten sorgt ein Stadtratsbeschluss für tosenden Applaus im Publikum. Am 14. Oktober ist dieser Ausnahmefall eingetreten, nachdem die Weichen für die Errichtung eines Sportparks im Bautzener Stadtteil Gesundbrunnen gestellt wurden. Mehrheitlich beschloss der Stadtrat, Fördermittel in Höhe von bis zu 436.000 Euro für den Bau der modernen Freizeitanlage auszugeben.

Nach Auffassung von Oberbürgermeister Alexander Ahrens entsteht damit nicht nur ein attraktives Angebot im Gesundbrunnen, sondern „ein Ort, der von regionaler Bedeutung werden kann.“ Unter Verwendung der Fördermittel kann die Bautzener Wohnungsbaugesellschaft (BWB) in unmittelbarer Nähe zur Talsperre nicht nur eine Rollsportanlage, sondern auch ein Basketballfeld errichten. Die dafür benötigten finanziellen Mittel entstammen dem Bund-Länder-Programm „Stadtumbau“.

Für Alexander Ahrens ist die Entscheidung der Stadträtinnen und Stadträte folgerichtig. „Es gibt wenige Bereiche, in die wir das Geld sinnvoller investieren können, als in junge Leute, denen ihre Stadt am Herzen liegt – und die hier auch coole Angebote haben wollen.“ Dass diese Investition auf einen großen Bedarf trifft, wurde im Rahmen der Stadtratssitzung deutlich. Viele Jugendliche waren gekommen, um ihrem Wunsch nach einer neuen Anlage Nachdruck zu verleihen. Denn die alte Skateranlage im Gesundbrunnen ist verschlissen.

Wie Kirsten Schönherr, Geschäftsführerin der BWB, in der Stadtratssitzung berichtete, liegen die Ergeb-



Bautzens lebendige Skater-Szene zeigte sich in der Vergangenheit bei spektakulären Auftritten auf dem Kornmarkt. Auf die neue Anlage dürfen sich auch Scooterfahrer, BMX-Fahrer und Basketballer freuen. Foto: privat

nisse eines Ideenwettbewerbes bereits vor. Entstehen soll eine zeitgemäße Anlage als individuell und organisch modellierte Ortbetonlandschaft, die beliebte Elemente wie Curts oder Rails enthält. Um möglichst vielen Sportlern ein attraktives Angebot zu schaffen, werden bei der Planung die Bedürfnisse der Skater, Scooterfahrer und BMX-Fahrer gleichermaßen berücksichtigt.

Sowohl der Verein Bautzen rollt e.V. als auch der Kreissportbund Bautzen haben sich schon im Vorfeld der Abstimmung bereit erklärt, Workshops und Sportgruppen für Kinder und Jugendliche zu betreiben. Auch Wettbewerbe können auf der neuen Anlage ausgerichtet werden. Nachdem der Stadtrat der Ausschüttung der Fördermittel zugestimmt hat, kann nun die Planung des neuen Sportparks beginnen.

Zurück am alten Ort

Vom 29. Oktober bis 4. November bleiben das Einwohnermeldeamt und das Standesamt geschlossen. Aufgrund von Baumaßnahmen sind die beiden Ämter im Frühjahr innerhalb des Gebäudes umgezogen. Nachdem die Arbeiten abgeschlossen sind, erfolgt nun der Umzug zurück in die „alten“ Räume. Ab dem 5. November werden die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger wieder im Erdgeschoss des Gewandhauses, Innere Lauenstraße 1, bearbeitet.

Hörspiel war gestern: Neue Angebote in der Stadtbibliothek

Bei den Kleinen sind sie der Renner: quietschbunte Boxen und süße Tonie-Figuren. Ab dem 23. Oktober gehören diese zum Ausleihrepertoire der Stadtbibliothek Bautzen – und mit ihnen zahlreiche Geschichten und Lieder. Eltern können die beliebten Figuren im Sachbuchbereich der Hauptbibliothek (Ebene 3) kostenlos ausleihen. Anfangs warten 50 verschiedene Tonie-Figuren auf aufmerksame Kinderohren. Das Angebot der Bibliothek wird jedoch

ständig erweitert. Jeder Benutzer kann bis zu fünf Tonies für zwei Wochen nach Hause nehmen.

Auch der Ausleihpool für Gesellschaftsspiele wird ab dem 23. Oktober erweitert. Spiele für Kinder, Familienspiele oder Futter für Knobler – mit „Geister-treppe“, „Hase und Igel“, „Raben stapeln“, „Vollposten“ oder „Yinsh“ findet jeder das perfekte Spiel für gemütliche Herbsttage.

Corona-Pandemie bremst den Wenzelsmarkt aus

Optimistisch hatte die Stadtverwaltung im September jene Bestimmungen aufgenommen, die der Freistaat Sachsen zur Durchführung von Weihnachtsmärkten veröffentlicht hat. Unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes sollte der Bautzener Wenzelsmarkt erstmals auf dem Schützenplatz stattfinden. Inzwischen hat sich die Corona-Situation verschärft, weshalb das Gesundheitsamt deutlich strengere Auflagen erteilt hat als zunächst absehbar war. Deshalb entschied die Stadtverwaltung nach einer Absprache mit Vertretern der Händler: Der Bautzener Wenzelsmarkt kann 2020 nicht stattfinden.

„Wir haben die vergangenen Monate genutzt, um die möglichen Risiken und den zu erwartenden Nutzen sorgfältig abzuwiegen und bis zuletzt an der Planung des Wenzelsmarktes festgehalten. Nachdem wir uns intensiv mit dem Gesundheitsamt über das aktuelle Infektionsgeschehen ausgetauscht haben, müssen wir uns jedoch eingestehen, dass wir die verschärften Hygieneauflagen nicht erfüllen können“, begründet Oberbürgermeister Alexander Ahrens die schwierige Entscheidung, die er als „niederschmetternd“ bezeichnet.

Nachdem die Infektionszahlen im Landkreis Anfang Oktober die Grenze von 20 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (im Zeitraum von sieben Tagen) überschritten haben, musste das Gesundheitsamt das eingereichte Hygienekonzept besonders kritisch prüfen – und trat mit entsprechend restriktiven Auflagen an die Stadtverwaltung heran: So war u. a. eine deutliche Aufstockung des Sicherheitspersonals gefordert. Dieses solle auf dem gesamten Gelände prüfen, ob die Besucher die Mindestabstände zu jedem Zeitpunkt einhalten.

Erschwerend käme hinzu, dass an jedem Stand, der Speisen oder Getränke verkauft, eine elektronische Kontaktverfolgung einzurichten wäre. Selbst diese Maßnahmen würden Organisatoren und Händler nicht vor einem erheblichen Restrisiko schützen: Das Gesundheitsamt wies darauf hin, dass der Wenzelsmarkt jederzeit geschlossen werden könnte, falls während des Veranstaltungszeitraumes die Infektionszahlen weiterhin sprunghaft ansteigen.

Dritte Auflage eines Erfolgsformates



Intime Einblicke in ihre Produktionsstätten und Büroräume gewährten am 16. Oktober im Rahmen der „Bautzener Spätschicht“ gleich 21 Unternehmen. Interessierte konnten aus neun verschiedenen Touren wählen, bis zu drei Betriebe kennenlernen und sich über Geschichte, Leistungsfähigkeit, Produktion, Ausbildungsmöglichkeiten und offene Stellen informieren. Über 180 Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfolgten mit großer Aufmerksamkeit die Präsentationen und bekundeten durch zahlreiche Fragen ihr Interesse. In einigen Unternehmen wurden die Besucherinnen und Besucher sogar mit kleinen Präsenten überrascht, konnten sich stärken oder erfrischen. Foto: Stadtverwaltung Bautzen

Stadtrat zeichnet Aron Michalk aus



2019 hat der Stadtrat eine alte Tradition wiederbelebt und Absolventen Bautzener Schulen mit der „Ratsmedaille der Stadt Bautzen“ ausgezeichnet. Auch in diesem Jahr werden zwei engagierte Schüler geehrt. Freudig nahm Aron Michalk (l.) die Medaille in der jüngsten Stadtratssitzung vom Stadtrat Carsten Hauptmann (r.) entgegen. Der Absolvent des Berufsschulzentrum Bautzen schloss seine Abiturprüfungen trotz des coronabedingten Unterrichtsausfalls mit ausgezeichneten Leistungen ab. Darüber hinaus engagierte er sich im Berufsschulzentrum als Schülersprecher. In dieser Funktion hat er sich während der ersten Corona-Welle im Frühjahr als Kommunikator besonders verdient gemacht. Foto: Laura Ziegler

Amtliche Bekanntmachungen

Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat am 30.09.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2016 (Anlage 1) fest.“

Der Jahresabschluss 2016 wird in elektronischer Form auf der Webseite der Stadt Bautzen unter www.bautzen.de/buerger-rathaus-politik/stadtverwaltung/aemter/stadtkammerei/ zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Bautzen, 6.10.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage 1

Haushaltsjahr: 2016 Stadtverwaltung Bautzen				Muster 13 (zu § 51 SächsKomHVO-Doppik)			
Vermögensrechnung Bilanz der Stadt Bautzen zum Stichtag 31.12.2016 Ermittlung bis einschließlich 31.12.2016							
Aktivseite		Haushalts- jahr	Vorjahr	Passivseite		Haushalts- jahr	Vorjahr
		in EUR				in EUR	
1.	Anlagevermögen	436.166.213,28	424.326.283,80	1.	Kapitalposition	339.455.735,23	336.756.605,05
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	176.800,52	176.864,73	a)	Basiskapital	299.674.109,73	299.804.453,59
b)	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	5.764.839,59	4.569.264,76	b)	Rücklagen	39.781.625,50	36.952.151,46
c)	Sachanlagevermögen	238.441.770,27	237.257.893,86	aa)	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	39.780.401,19	36.950.864,53
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	15.167.782,29	15.169.907,54	bb)	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses		
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	84.697.962,32	82.178.235,30	cc)	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen		
cc)	Infrastrukturvermögen	64.263.806,84	64.978.572,86	dd)	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	1.224,31	1.286,93
dd)	Bauten auf fremdem Grund und Boden	116.161,18	121.215,38	c)	Fehlbeträge		
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	62.154.285,68	62.118.423,83	aa)	Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren		
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	4.063.691,80	3.955.546,22	bb)	Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren		
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	4.746.819,58	4.043.426,89	cc)	Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses		
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.231.260,58	4.692.565,84	2.	Sonderposten	86.777.407,93	85.690.984,45
d)	Finanzanlagevermögen	191.782.802,90	182.322.260,45	a)	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	78.265.371,41	76.750.963,05
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	109.720.157,61	106.767.272,25	b)	Sonderposten für Investitionsbeiträge	6.716.669,96	7.144.654,84
bb)	Beteiligungen	9.240.779,56	9.351.011,86	c)	Sonderposten für den Gebührenaussgleich		
cc)	Sondervermögen	28.821.865,73	28.203.976,34	d)	Sonstige Sonderposten	1.795.366,56	1.795.366,56
dd)	Ausleihungen			3.	Rückstellungen	11.605.468,21	11.521.156,07
ee)	Wertpapiere	44.000.000,00	38.000.000,00	a)	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	2.547.921,15	2.141.533,22
2.	Umlaufvermögen	20.465.710,88	25.743.573,76	b)	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien		
a)	Vorräte			c)	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen		
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	11.786.055,95	9.180.412,32	d)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG		458.492,42
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	597.297,15	1.120.989,57	e)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen		
d)	Liquide Mittel	8.082.357,78	15.442.171,87	f)	Rückstellungen für drohende Verbindlichkeiten aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	8.364.744,22	8.455.588,70
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	151.495,73	157.569,97	g)	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	619.300,08	198.919,52
4.	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag			h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	49.719,05	242.838,50

Haushaltsjahr: 2016 Stadtverwaltung Bautzen				Muster 13 (zu § 51 SächsKomHVO-Doppik)				
Vermögensrechnung Bilanz der Stadt Bautzen zum Stichtag 31.12.2016 Ermittlung bis einschließlich 31.12.2016								
Aktivseite		Haushalts- jahr	Vorjahr	Passivseite		Haushalts- jahr	Vorjahr	
		in EUR				in EUR		
				i)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren			
				j)	Sonstige Rückstellungen	23.783,71	23.783,71	
				4.	Verbindlichkeiten	16.730.978,10	14.273.254,79	
				a)	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen			
				b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		163.213,19	
				c)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften			
				d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.915.529,99	1.645.821,80	
				e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	145.467,56	221.665,88	
				f)	Sonstige Verbindlichkeiten	14.669.980,55	12.242.553,92	
				5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.213.830,42	1.985.427,17	
	Summe Aktiva	456.783.419,89	450.227.427,53		Summe Passiva	456.783.419,89	450.227.427,53	
				Vorbekanntgaben künftiger Haushaltsjahre gemäß § 46 SächsKomHVO-Doppik in EUR				
				In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen				4.458.522,84
				gebildete Ermächtigungsübertragungen				7.363.605,14
				kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Bürgschaften, Gewährleistungen				0,00
				Summe der Vorbekanntgaben künftiger Haushaltsjahre				11.822.127,98

Stadtverwaltung Bautzen
Haushaltsjahr 2016Muster 11
(zu § 48 SächsKomHVO-Doppik)

Ergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/fortgeschriebener Ansatz (Spalte4./Spalte3)
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	32.629.176,53	32.206.800,00	32.206.800,00	31.310.318,29	-896.481,71
	darunter: Grundsteuer A und B	3.651.077,33	3.640.700,00	3.640.700,00	3.724.406,99	83.706,99
	Gewerbesteuer	16.000.270,98	15.480.000,00	15.480.000,00	13.682.522,81	-1.797.477,19
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	9.599.943,76	9.740.000,00	9.740.000,00	10.270.367,81	530.367,81
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.151.393,71	3.100.000,00	3.100.000,00	3.247.544,19	147.544,19
2	+ Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	25.449.088,64	25.291.066,00	25.493.082,21	26.325.915,41	832.833,20
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	13.698.369,00	13.000.000,00	13.005.000,00	13.230.750,00	225.750,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	365.176,54	363.000,00	363.000,00	363.959,50	959,50
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	3.880.200,28	3.041.858,00	3.041.858,00	4.294.870,22	1.253.012,22
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.920.900,47	4.111.229,00	4.228.196,70	4.115.326,40	-112.870,30
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.645.933,10	1.412.099,00	1.439.960,93	1.513.847,88	73.886,95
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.393.926,08	1.235.132,00	1.289.578,78	1.386.320,55	96.741,77
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	266.969,93	215.704,00	215.704,00	177.715,55	-37.988,45
8	+ /- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	293,01	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+ sonstige ordentliche Erträge	8.278.814,72	4.764.900,00	4.764.900,00	7.826.259,38	3.061.359,38
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	73.585.102,48	69.236.930,00	69.638.222,62	72.655.703,46	3.017.480,84
11	Personalaufwendungen	19.462.687,52	20.626.270,00	21.009.483,12	20.837.822,73	-171.660,39
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	- 317.215,32	-224.363,00	158.850,12	416.448,35	257.598,23
12	+ Versorgungsaufwendungen	34.660,00	34.900,00	34.900,00	216.680,15	181.780,15
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.741.903,03	13.544.031,00	13.784.965,28	11.976.985,82	-1.807.979,46
14	+ planmäßige Abschreibungen	9.266.163,06	6.103.518,00	6.103.518,00	9.282.611,19	3.179.093,19
15	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	122.194,29	502.000,00	351.300,00	59.069,21	-292.230,79
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	23.732.407,28	24.931.997,00	24.646.344,27	24.207.217,50	-439.126,77
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	3.415.476,88	3.738.236,00	3.668.766,69	3.245.842,82	-422.923,87
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	66.775.492,06	69.480.952,00	69.599.277,36	69.826.229,42	226.952,06
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)	6.809.610,42	-244.022,00	38.945,26	2.829.474,04	2.790.528,78
20	außerordentliche Erträge	117.967,83	883.000,00	883.000,00	148.081,28	-734.918,72
21	außerordentliche Aufwendungen	123.017,60	939.257,00	939.257,00	278.425,14	-660.831,86

Stadtverwaltung Bautzen
Haushaltsjahr 2016Muster 11
(zu § 48 SächsKomHVO-Doppik)

Ergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/fortgeschriebener Ansatz (Spalte4./Spalte3)
		1	2	3	4	5
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21)	- 5.049,77	-56.257,00	-56.257,00	-130.343,86	-74.086,86
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 19 + 22)	6.804.560,65	-300.279,00	-17.311,74	2.699.130,18	2.716.441,92
24	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 ./. Nummern 25 + 27)	6.804.560,65	-300.279,00	-17.311,74	2.699.130,18	2.716.441,92
29	nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Stadtverwaltung Bautzen
Haushaltsjahr 2016Muster 12
(zu § 49 SächsKomHVO-Doppik)

Finanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/fortgeschriebener Ansatz (Spalte4./Spalte3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	32.580.988,79	32.186.800,00	32.186.800,00	31.154.330,34	- 1.032.469,66
	darunter: Grundsteuern A und B	3.647.619,25	3.640.700,00	3.640.700,00	3.701.712,88	61.012,88
	Gewerbesteuer	16.026.962,30	15.480.000,00	15.480.000,00	13.701.492,91	- 1.778.507,09
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	9.615.541,26	9.740.000,00	9.740.000,00	10.178.019,38	438.019,38
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.081.238,06	3.100.000,00	3.100.000,00	3.243.517,32	143.517,32
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	21.094.264,29	22.139.632,00	22.139.632,00	22.302.558,48	162.926,48
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	13.493.817,00	13.000.000,00	13.000.000,00	13.230.750,00	230.750,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	365.176,54	363.000,00	363.000,00	363.959,50	959,50
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	3.972.728,77	4.111.729,00	4.111.729,00	4.249.909,04	138.180,04
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.759.762,78	1.412.099,00	1.412.099,00	1.668.472,15	256.373,15
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.658.911,26	1.234.892,00	1.234.892,00	1.588.123,34	353.231,34
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	374.743,51	215.704,00	215.704,00	261.162,57	45.458,57
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.850.971,31	1.944.900,00	1.944.900,00	1.797.507,09	- 147.392,91
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	63.292.370,71	63.245.756,00	63.245.756,00	63.022.063,01	- 223.692,99
10	Personalauszahlungen	19.713.761,45	20.850.633,00	20.850.633,00	20.508.494,06	- 342.138,94
11	+ Versorgungsauszahlungen	34.660,00	34.900,00	34.900,00	216.680,15	181.780,15
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.452.569,91	13.639.022,62	13.639.022,62	11.475.280,54	- 2.163.742,08
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	124.240,86	502.000,00	502.000,00	52.297,54	- 449.702,46
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.912.998,56	25.279.612,00	25.279.612,00	24.489.123,42	- 790.488,58
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.425.252,80	3.727.557,00	3.727.557,00	3.193.688,46	- 533.868,54
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	56.663.483,58	64.033.724,62	64.033.724,62	59.935.564,17	- 4.098.160,45
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)	6.628.887,13	- 787.968,62	- 787.968,62	3.086.498,84	3.874.467,46
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	7.359.299,28	6.246.883,00	8.131.143,97	5.333.069,16	- 2.798.074,81
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	212.882,69	280.838,00	280.838,00	131.196,13	- 149.641,87
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	537.000,59	883.000,00	883.000,00	404.246,80	- 478.753,20

Stadtverwaltung Bautzen
Haushaltsjahr 2016Muster 12
(zu § 49 SächsKomHVO-Doppik)

Finanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/fortgeschriebener Ansatz (Spalte4./Spalte3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	9.000.000,00	0,00	0,00	11.000.000,00	11.000.000,00
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	9.276,52	0,00	0,00	2.765,97	2.765,97
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	17.128.459,08	7.410.721,00	9.294.981,97	16.871.278,06	7.576.296,09
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	19.443,71	30.000,00	63.997,60	4.056,11	- 59.941,49
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	126.935,16	738.064,00	1.172.159,12	178.218,21	- 993.940,91
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.761.539,76	7.102.750,00	16.148.096,68	6.123.989,62	-10.024.107,06
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	1.457.239,19	2.057.625,00	2.733.584,57	2.033.136,34	- 700.448,23
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	14.000.000,00	0,00	17.000.000,00	17.000.000,00	0,00
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	2.434.522,54	3.903.309,00	5.488.177,37	1.809.742,53	- 3.678.434,84
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32)	23.799.680,36	13.831.748,00	42.606.015,34	27.149.142,81	-15.456.872,53
	nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./ Nummer 33)	- 6.671.221,28	- 6.421.027,00	-33.311.033,37	-10.277.864,75	23.033.168,62
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 17 + 34)	- 42.334,15	- 7.208.995,62	-34.099.001,99	- 7.191.365,91	26.907.636,08
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	766.596,74	163.350,00	163.350,00	163.213,19	- 136,81
39	- Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummern 36 + 37) ./ (Nummern 38 + 39)]	- 766.596,74	- 163.350,00	- 163.350,00	- 163.213,19	136,81
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	- 808.930,89	- 7.372.345,62	-34.262.351,99	- 7.354.579,10	26.907.772,89
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	5.004.642,73	0,00	0,00	1.696.697,96	1.696.697,96
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	5.015.978,39	0,00	0,00	1.701.932,95	1.701.932,95
46	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./ (Nummern 43 + 45)]	- 11.335,66	0,00	0,00	- 5.234,99	- 5.234,99
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	- 820.266,55	- 7.372.345,62	-34.262.351,99	- 7.359.814,09	26.902.537,90

Stadtverwaltung Bautzen
Haushaltsjahr 2016

Muster 12
(zu § 49 SächsKomHVO-Doppik)

Finanzrechnung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschrieben Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4./Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
48	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 47 + 48 ./ Nummer 49)	- 820.266,55	- 7.372.345,62	-34.262.351,99	- 7.359.814,09	26.902.537,90
51	Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	16.262.438,42	0,00	0,00	15.442.171,87	15.442.171,87
	darunter: Bestand an Fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	= Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50 + 51)	15.442.171,87	- 7.372.345,62	-34.262.351,99	8.082.357,78	42.344.709,77
	darunter: Bestand an Fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

Der Stadtrat beschloss

In der Stadtratssitzung am 30.9.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Stellungnahme der Stadt Bautzen zur zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien
BV-0166/2020

Polizeiverordnung 2020
BV-0105/2020

Mitgliedschaft der Stadt Bautzen im Verein Schwesternhäuser Kleinwelka e.V.
BV-0095/2020

Mitgliedschaft der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH im Verein Schwesternhäuser Kleinwelka e.V.
BV-0103/2020

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen – Jahresabschluss 2019 – Entlastung der Betriebsleitung
BV-0155/2020

Aufhebung des Vorbehalts für Stellen im Stellenplan 2020
BV-0160/2020

Überplanmäßige Budgetüberschreitung – Waldbewirtschaftung
BV-0165/2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2016
BV-0161/2020

Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
BV-0150/2020

Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der Salzenforster Straße zwischen der Handrij-Zejler-Straße und der S 106 und Beschluss zur überplanmäßigen Auszahlung – Sicherung von Eigenmitteln
BV-0163/2020

Namensgebung des unbenannten Weges Nr. 008301 (Weg zwischen der Neustädter Straße und der rückwärtigen Zufahrt zum Grundstück Fabrikstraße 41)
BV-0138/2020

FDP-Antrag zu einem Bürgerentscheid zur Fußgängerbrücke vom Protschenberg zur Ortenburg
BV-0153/2020

Verlegung des Sitzungsortes der Ausschusssitzungen vom 01.10.2020 bis 31.12.2020
BV-0172/2020

Stadtratsbeschlüsse

Stellungnahme der Stadt Bautzen zur zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien

Der Stadtrat beschließt die anhängende Stellungnahme zur zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien.

gionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien. Der Zuschuss trägt vorläufigen Charakter und kann sich bei der Abrechnung verringern. Die Verwaltung wird ermächtigt die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung dementsprechend anzupassen.

Bautzen, 30.9.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anmerkung: Die Stellungnahme ist während der Dienstzeiten im Stadtratsbüro, Rathaus, Zimmer 201 einsehbar.

Polizeiverordnung 2020

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Polizeiverordnung der Stadt Bautzen gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (PolVO Stadt Bautzen)

Bautzen, 30.9.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Polizeiverordnung der Stadt Bautzen gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (PolVO Stadt Bautzen)

Aufgrund von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) wird durch den Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2020 verordnet:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Bautzen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören auch Seitenstreifen an Fahrbahnen und Straßengräben.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind öffentlich zugängliche gärtnerisch gestaltete oder naturbelassene Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspiel- sowie Sportplätze.
- (3) Einrichtungen sind alle Gegenstände, die zur allgemeinen Benutzung auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellt sind, zum Beispiel Bänke, Stühle, Papierkörbe, Buswartehallen, Spiel- und Sportgeräte.

§ 3 Belästigendes Verhalten

Auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. zu lagern oder zu nächtigen,
2. die Notdurft zu verrichten,
3. andere zum Zweck des Bettelns anzusprechen, anzuhalten oder festzuhalten,
4. andere durch besonders aufdringliches Verhalten, zum Beispiel in Form von in den Weg Stellen, Anfassen, Herumschreien, zu belästigen oder zu behindern.

§ 4 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Werbezetteln jeder Größe, Beschriftungen und Bemalungen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten ist verboten. Gleiches gilt für Privateigentum, welches von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen her zugänglich ist.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen durch Wegwerfen von Gegenständen jeglicher Art, zum Beispiel Essensresten, Verpackungen, Kaugummis, Zigarettenkippen, oder durch Ausgießen von Flüssigkeiten zu verunreinigen. Das Verbot bezieht sich auch auf die auf diesen Flächen aufgestellten Einrichtungen einschließlich von Brunnen und Wasserbecken.
- (2) Der Führer oder Halter eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen, nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden. Ist dies dennoch geschehen, hat der Führer oder Halter des Tieres die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Benutzung von Einrichtungen

Es ist verboten, Einrichtungen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen zweckentfremdet zu nutzen oder solche Einrichtungen an andere Orte zu verbringen.

§ 7 Gefährdendes Werfen

Es ist verboten, Steine, Unrat oder sonstige Gegenstände, die zu Verletzungen, Verschmutzungen oder Beschädigungen führen können, auf Menschen, Tiere, gegen fremde Sachen oder auf fremde Grundstücke zu werfen oder zu schießen.

§ 8 Belästigung und Gefährdung durch Hunde

- (1) Der Halter eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund außerhalb von eingefriedeten Grundstücken und geschlossenen Räumen stets von einer geeigneten Person beaufsichtigt wird.
- (2) Der Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund Menschen nicht belästigt sowie weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet.
- (3) Hunde sind innerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine zu führen, soweit sie sich nicht in einem vollständig eingefriedeten Grundstück oder in geschlossenen Räumen befinden. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Werden Hunde in dichten Menschenansammlungen (z. B. Versammlungen unter freiem Himmel, Demonstrationen, Konzerte) mitgeführt, sind sie an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen.
- (5) Auf Spiel- und Sportplätzen sowie auf Friedhöfen ist das Mitführen von Hunden verboten.
- (6) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sind Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei und des Zolls sowie ausgebildete Blindenführhunde während ihres Einsatzes ausgenommen.

§ 9 Anzünden von Feuer

Auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu machen. Nicht betroffen von dem Verbot sind handelsübliche Handfackeln und Kerzen.

§ 10 Füttern von Tauben

Das Füttern von Tauben außerhalb von Zuchttaubenhaltungen ist verboten.

§ 11 Schutz der Nachtruhe

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, verboten.

§ 12 Benutzung von elektroakustischen Geräten und Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 1. für Versammlungen und Demonstrationen,
 2. für amtliche Durchsagen.

§ 13 Lärm aus Gaststätten, Vereins- und Versammlungsräumen

Die Inhaber von Gaststätten, Vereins- und Versammlungsräumen haben dafür Sorge zu tragen, dass aus ihren Räumen kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Türen und Fenster sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 14 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, andere erheblich zu belästigen, dürfen nur an Werktagen und nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören zum Beispiel das Bohren, das Sägen, das Hämmern, das Holzspalten.

§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern, Abfallbehältern und Papierkörben

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen oder Abfällen in die dafür bestimmten Behälter ist nur an Werktagen und nur im Zeitraum 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt, wenn andere dabei durch Lärm belästigt werden können.
- (2) Es ist verboten, Wertstoffe neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) In die auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellten Papierkörbe dürfen nur Abfälle eingeworfen werden, welche auf diesen Flächen angefallen sind. Ein Auftürmen von Abfällen auf diesen Papierkörben und das Legen von Abfällen neben diese Papierkörbe ist verboten.

§ 16 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass andere durch anhaltende tierische Laute nicht über das ortsübliche Maß hinaus erheblich belästigt werden.

§ 17 Benutzung von Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur auf den hierfür bestimmten Wegen und nur von Fußgängern, Rollstuhlfahrern sowie mit Fahrzeugen beziehungsweise Geräten, die nach der Straßenverkehrsordnung auf Gehwegen zugelassen sind, benutzt werden.
- (2) In Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten
 1. Anpflanzungen zu betreten,
 2. Tiere auf Anpflanzungen oder Rasenflächen

- laufen zu lassen,
3. außerhalb von Sportflächen oder sonst durch Kennzeichnung ausdrücklich freigegebenen Flächen Fußball zu spielen oder andere Mannschaftsspiele durchzuführen,
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Teile der Grün- und Erholungsanlagen zu beschädigen oder in ihrem Bestand zu verändern,
 5. Gegenstände jeder Art zu lagern,
 6. Absperrungen und Einfriedigungen zu beseitigen oder zu überklettern,
 7. Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten oder dafür zu werben.

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unlesbare Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Stadt Bautzen kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 19 Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden

Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden, durch die Menschen oder Sachen auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer des Gebäudes beseitigt werden. Wer die tatsächliche Gewalt über ein Gebäude ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Beseitigung verantwortlich.

§ 20 Befreiungen

Die Stadt Bautzen kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den in dieser Verordnung enthaltenen Verboten und Geboten zulassen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Nr. 1 lagert oder nächtigt,
 2. entgegen § 3 Nr. 2 die Notdurft verrichtet,
 3. entgegen § 3 Nr. 3 bettelt,
 4. entgegen § 3 Nr. 4 andere belästigt oder behindert,
 5. entgegen § 4 Plakate, Aufkleber, Werbezettel, Beschriftungen oder Bemalungen anbringt,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen oder deren Einrichtungen verunreinigt,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
 8. entgegen § 6 Einrichtungen zweckentfremdet nutzt oder an andere Orte verbringt,
 9. entgegen § 7 mit Gegenständen wirft oder schießt,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 als Halter eines Hundes nicht dafür sorgt, dass der Hund durch eine geeignete Person beaufsichtigt wird,
 11. entgegen § 8 Abs. 2 als Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass Menschen nicht belästigt sowie Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden,
 12. entgegen § 8 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt,
 13. entgegen § 8 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt oder nicht mit einem Maulkorb versieht,
 14. entgegen § 8 Abs. 5 Hunde mitführt,
 15. entgegen § 9 Feuer macht,
 16. entgegen § 10 Tauben füttert,
 17. entgegen § 11 die Nachtruhe stört,
 18. entgegen § 12 Abs. 1, § 13 oder § 14 Lärm verursacht,
 19. entgegen § 15 Abs.1 Wertstoffcontainer oder Abfallbehälter benutzt,
 20. entgegen § 15 Abs. 2 Wertstoffe abstellt,
 21. entgegen § 15 Abs. 3 Papierkörbe benutzt,
 22. entgegen § 16 Tiere hält,
 23. entgegen § 17 Abs. 1 Grün- und Erholungsanlagen benutzt,

24. den Verboten des § 17 Abs. 2 zuwiderhandelt,
25. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
26. entgegen § 18 Abs. 2 Hausnummern anbringt oder unlesbare Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert,
27. eine Anordnung zur Anbringung von Hausnummern nach § 18 Abs. 3 nicht befolgt,
28. entgegen § 19 Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge nicht unverzüglich beseitigt.

§ 22 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft und am 31. Oktober 2030 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung tritt die Polizeiverordnung der Stadt Bautzen gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 27. Oktober 2010 (Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 20/20/06.11.2010) außer Kraft.

Bautzen, 5.10.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Mitgliedschaft der Stadt Bautzen im Verein Schwesternhäuser Kleinwelka e.V.

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Bautzen Mitglied des Vereins „Schwesternhäuser Kleinwelka e.V.“ wird.

Bautzen, 30.9.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Mitgliedschaft der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH im Verein Schwesternhäuser Kleinwelka e.V.

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH folgenden Beschluss zu fassen:
Die Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH tritt dem Förderverein Schwesternhäuser Kleinwelka e.V. bei.

Bautzen, 30.9.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen – Jahresabschluss 2019 – Entlastung der Betriebsleitung

1. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen fest und beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 684.123,64 € auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Der Stadtrat erteilt der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen für das Jahr 2019 Entlastung.

Bautzen, 30.9.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Aufhebung des Vorbehalts für Stellen im Stellenplan 2020

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Vorbehalts im Stellenplan 2020 zur Besetzung der Stellen von vier technischen Mitarbeitern sowie eines Hausmeisters im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Bautzen, 30.9.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Überplanmäßige Budgetüberschreitung – Waldbewirtschaftung

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 269.827,00 € im Ergebnishaushalt 2020 im Produktsachkonto 555601.4221000 für die Waldbewirtschaftung.
Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen der Waldbewirtschaftung 2020.

Bautzen, 30.9.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung der Stadt Bautzen) vom 02.03.2016, zuletzt geändert am 22.07.2020, gemäß der Anlage, die besagt, dass die Erhöhung zum 01.03.2021 die Kinderkrippe mit 20 % betrifft, den Kindergarten mit 28 %, den Hort mit 28 % und den Förderhort mit 23 %.

Bautzen, 30.9.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der Salzenforster Straße zwischen der Handrij-Zejler-Straße und der S 106 und Beschluss zur überplanmäßigen Auszahlung – Sicherung von Eigenmitteln

- 1) Der Stadtrat beschließt den grundhaften Ausbau der Salzenforster Straße zwischen der Handrij-Zejler-Straße und der S 106 als Baubeschluss. Das Hoch- und Tiefbauamt wird im Rahmen des Haushaltsplanes 2020 ermächtigt, die Ausschreibung und die Bauausführung im Rahmen einer gemeinsamen Baudurchführung mit dem Ausbau des Kreisverkehrs durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu beauftragen.
- 2) Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt 2020 zur Deckung der nicht realisierbaren Fördermittel in Höhe von 245.805,00 € aus zur Verfügung stehenden Mitteln der Liquiditätsreserve.

Bautzen, 30.9.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Namensgebung des unbenannten Weges Nr. 008301 (Weg zwischen der Neustädter Straße und der rückwärtigen Zufahrt zum Grundstück Fabrikstraße 41)

Der Stadtrat beschließt, für die Neubenennung des unbenannten Weges Nr.: 008301 (Weg zwischen Neustädter Straße und der rückwärtigen Zufahrt zum Grundstück Fabrikstraße 41) den Straßennamen:

„Johann-Friedrich-Petzold-Straße“
„Johanna Friedricha Petzoldowa dróha“

zu vergeben.

Bautzen, 30.9.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

FDP-Antrag zu einem Bürgerentscheid zur Fußgängerbrücke vom Protschenberg zur Ortenburg

Der Stadtrat beschließt, erst nach dem Vorliegen aller notwendigen Fakten und ausführlicher Bürgerbeteiligung, die Voraussetzungen für den Beschluss zu einem Bürgerentscheid, gemäß § 24 Sächsische Gemeindeordnung, zu schaffen. Mit der Entscheidungsfrage soll der eindeutige Wille der Bürger ausgedrückt werden, ob sie das Gesamtprojekt einer baulichen Veränderung der Gebäude und Liegenschaften auf der Ortenburgseite und der Protschenbergseite, sowie einer Verbindung beider Seiten unterstützend oder ablehnend gegenüberstehen.

Bautzen, 30.9.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Verlegung des Sitzungsortes der Ausschusssitzungen vom 01.10.2020 bis 31.12.2020

Der Stadtrat beschließt aufgrund der Corona-Pandemie und abweichend vom Beschluss BV-0068/2019 als Sitzungsort für die Ausschusssitzungen vom 01.10.2020 bis 31.12.2020 den Stadtratssaal im Gewandhaus, 2. Obergeschoss, Innere Lauenstraße 1, 02625 Bautzen.

Bautzen, 30.9.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Ausschreibungen



In der Kämmerei der Stadtverwaltung Bautzen ist die Stelle

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Liegenschaften (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt, im Rahmen einer Elternzeitvertretung befristet für die Dauer von voraussichtlich einem Jahr, in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Verhandlung und Abschluss von Pachtverträgen über gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung, Vertragsänderungen/-aufhebung sowie die Prüfung und Durchsetzung vertraglicher und gesetzlicher Entgelterhöhungen
- Verhandlung und Abschluss von Bauerlaubnisvereinbarungen u. a. für städtische Straßenbaumaßnahmen
- Feststellung von Grundstückswerten sowie die Vorbereitung und der Vollzug von An- und Verkaufsverträgen
- Bearbeitung von Angelegenheiten der Stadt als Steuer- und Abgabenschuldner wie z. B. die Bearbeitung von Anträgen des Finanzamtes für die Einheitswertfeststellung städtischer Grundstücke, die Prüfung von Grundsteuerbescheiden und das Führen des Bestandsverzeichnisses über städtische Grundstücke
- Bestellung von Rechten der Stadt an Grundeigentum Dritter, u. a. Verhandlungen über Wegerechte, Leitungsrechte und Entschädigung, Beantragung der Eintragung dieser Rechte ins Grundbuch sowie die Prüfung von Anträgen über die Löschung von dringlichen Rechten

Voraussetzungen:

- gründliche Kenntnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinsichtlich des Schuld- und Sachenrechts
- gründliche Kenntnisse des Vermögensrechts, Grundbuchrechts, Mietrechts und Straßensrechts
- Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts und Haushaltsrechts
- Grundkenntnisse im Bauplanungsrecht, Erschließungsrecht und Kommunalabgabenrecht
- eigenverantwortliches und selbständiges Handeln, gute Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Teamfähigkeit
- sicherer Umgang mit den einschlägigen Softwareprogrammen des MS-Office-Paketes; wünschenswert sind Erfahrungen im Umgang mit dem Programm ARCHIKART

Wir bieten Ihnen:

Einen attraktiven Arbeitsplatz, eine verantwort-

tungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit und ein teamorientiertes Arbeitsklima.

Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 9a TVöD-V bewertet.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung (bitte keine Online-Bewerbung) bis zum **2. November 2020** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen**.

Aus Kostengründen können eingereichte Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Weitere Informationen zur Stadtverwaltung Bautzen finden Sie auf unserer Website www.bautzen.de.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Die Große Kreisstadt Bautzen mit ca. 39.000 Einwohnern ist das Zentrum der Oberlausitz. Mit ihrem historischen Stadtkern, der gelebten sorbischen Kultur, attraktiven Freizeiteinrichtungen und einem facettenreichen Umland ist Bautzen Anziehungspunkt für Touristen mit rund 180.000 Übernachtungen pro Jahr.

Im Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Großen Kreisstadt Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Tourismus (m/w/d)

zunächst befristet bis zum 30. April 2022 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Umsetzung der Tourismusmarketingkonzeption der Stadt Bautzen
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen in allen Marketing- und Kommunikationsbereichen mit Fokus auf digitale Maßnahmen
- redaktionelle Zuarbeiten (div. Newsletter, Social-Media Kanäle, Webpräsenz der Stadt Bautzen und der Partner, Fachmedien, Journale)
- Ausbau der regionalen digitalen Strategie
- Interessenvertretung und Mitwirkung in touristischen Verbänden und Gremien
- aktive Mitarbeit in regionalen und überregionalen Tourismusarbeitsgruppen
- Koordinierung und Zusammenarbeit mit Tourist-Information Bautzen-Budyšin, lokalen Akteuren aus Tourismus und Handel

Voraussetzung:

- erfolgreich abgeschlossene Hochschulbildung (Diplom (BA, FH), Bachelor (BA, FH, Uni)) in den Fachrichtungen Tourismus, Wirtschaft oder Marketing

Wir erwarten von Ihnen:

- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Tourismus und Marketing
- Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (verhandlungssicher)
- gute Kenntnisse der regionalen Tourismusstrukturen und Netzwerke
- idealerweise Kenntnisse von kommunalpolitischen Zusammenhängen und Erfahrung im Umgang mit politischen Gremien
- eigenverantwortliches Arbeiten, sehr gutes Organisationsvermögen
- Leistungsbereitschaft, Kreativität, Verhandlungsgeschick und Teamfähigkeit
- sehr gute kommunikative Fähigkeiten
- zeitliche Flexibilität
- Reisebereitschaft, u. a. für Messetätigkeiten

Wir bieten Ihnen:

- ein attraktives Arbeitsumfeld mit hoher Eigenverantwortung
- Raum für Kreativität und neue Ideen
- einen Platz in einem engagierten Team

Die Stelle ist vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung mit Entgeltgruppe 9b TVöD-V bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **2. November 2020** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, nicht übernommen werden.

Weitere Informationen zur Stadtverwaltung Bautzen finden Sie auf unserer Website www.bautzen.de.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

In der Stadtverwaltung Bautzen ist die Stelle

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Schulen (m/w/d)

zum 1. Dezember 2020 im Rahmen einer Elternzeitvertretung befristet für die Dauer von voraussichtlich einem Jahr, in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Betrieb und Unterhaltung der Schulgebäude, Schulsportstätten und sonstigen Schuleinrichtungen
- Planung und Überwachung des Haushaltes/des Budgets in den betreffenden Produkten
- Führen und Überwachen des Anlagevermögens/Durchführung der Inventur
- Vollzug der Gebühren- und Benutzersatzung für Schuleinrichtungen der Stadt
- Mitwirkung bei Ausschreibungen/Erstellen der Leistungsverzeichnisse (u.a. Reinigung, Schulleben, Schülerbeförderung, Lehr- und Lernmittel)
- Bearbeitung von Schüler- und Elternangelegenheiten
- Bearbeitung von Vertragsangelegenheiten (u.a. im Bereich der Ganztagsangebote)

Voraussetzungen:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder
- eine abgeschlossene Fortbildung zum/zur Kommalfachangestellten (Angestelltenlehrgang I)

Wir erwarten von Ihnen:

- gründliche Kenntnisse und Erfahrungen im Kommunalrecht und Verwaltungsrecht; wünschenswert im Schulrecht des Freistaates Sachsen sowie des Vergaberechts
- gründliche Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht
- eigenverantwortliches und selbständiges Handeln, gute Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Teamfähigkeit
- sicherer Umgang mit den einschlägigen Softwareprogrammen des MS-Office-Paketes; wünschenswert sind Erfahrungen im Umgang mit dem Programm ARCHIKART
- gültiger PKW-Führerschein

Wir bieten Ihnen:

Einen attraktiven Arbeitsplatz, eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit und ein teamorientiertes Arbeitsklima.

Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 9a TVöD-V bewertet.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung (bitte keine Online-Bewerbung) bis zum **26. Oktober 2020** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen**.

Weitere Informationen zur Stadtverwaltung Bautzen finden Sie auf unserer Website www.bautzen.de.

zen finden Sie auf unserer Website www.bautzen.de.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Im Museum der Stadt Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Wissenschaftlicher Volontär/ Wissenschaftliche Volontärin (m/w/d) mit dem Schwerpunkt Kunstsammlung

in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Das Museum Bautzen ist ein Museum mit vielseitigen Sammlungen und den Abteilungen Archäologie und Naturkunde, Volkskunde, Stadtgeschichte, Kunst und Kulturgeschichte. Es ist eine aktive, lebendige, kommunale Einrichtung der Stadt Bautzen.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Mitarbeit bei der Entwicklung von Ausstellungen
- Recherchen zu Künstlern
- Objekt-Recherchen in der Kunstsammlung
- Bearbeiten des Leihverkehrs
- Mitarbeit in Projekten zur digitalen Objektografie
- Eingaben in die Datenbank des Museums (Hida 4)

Voraussetzung:

- abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master) der Kunstgeschichte, der Kunstwissenschaften oder ein vergleichbarer Abschluss

Wir erwarten von Ihnen:

- erste Erfahrungen im Bereich der Museumsarbeit
- sicherer Umgang mit den gängigen Microsoft-Office-Anwendungen, Bildbearbeitungssoftware sowie mit Datenbanken (wünschenswert sind Kenntnisse im Umgang mit Hida 4)
- soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität und die Fähigkeit zur kollegialen Teamarbeit

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung (bitte keine Online-Bewerbung) bis zum **9. November 2020** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen**.

Die Ausschreibung wendet sich an Interessenten, die das Volontariat als Einstieg in das Berufsleben nutzen möchten. Während der Ausbildung am Museum erhält die Volontärin/der Volontär auch Einblicke in die anderen Bereiche des Museums. Es wird ein Festgehalt in Höhe von 1.600,00 € monatlich gezahlt. Die Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre.

Aus Kostengründen können eingereichte Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Stadtverwaltung Bautzen

Fleischmarkt 1
02625 Bautzen
Telefon 03591 534-0
Telefax 03591 534-534
E-Mail stadtverwaltung@bautzen.de

Bautzener Wohnungsbau- gesellschaft mbH

Die Bautzener Wohnungsbau-gesellschaft mbH verkauft meistbietend als Paket die Grundstücke

Bolbritz 10
Flurstück Bolbritz 16/3
Flurstücksgröße 995 m²
5 WE, davon 4 WE vermietet
belastet mit Abwasseranlagenrecht (Schutzstreifen)

Bolbritz 11
Flurstück Bolbritz 15/3
Flurstücksgröße 1.441 m²
3 WE, davon 1 WE vermietet

Mindestgebot: 83.500,00 €

Interessenten richten bitte ihr Angebot bis zum **13. November 2020** an die **Bautzener Wohnungsbau-gesellschaft mbH, Kleine Brüdergasse 3, 02625 Bautzen**.

Die Bautzener Wohnungsbau-gesellschaft mbH verkauft meistbietend

vermietete Eigentumswohnung Alois-Andritzki-Straße 95, 02625 Bautzen
WE 3.1 nebst Abstellraum und Tiefgaragenstellplatz
33/1.000 Miteigentumsanteil am Flurstück Bautzen 2935/1
Flurstücksgröße 2.296 m²
Wohnfläche ca. 81 m²
Mindestgebot: 77.500,00 €

Interessenten richten bitte ihr Angebot bis zum **13. November 2020** an die **Bautzener Wohnungsbau-gesellschaft mbH, Kleine Brüdergasse 3, 02625 Bautzen**.

Straßenreinigung

Im Zusammenhang mit Straßenreinigungsarbeiten durch die Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH sind in den unten stehenden Bereichen Parkbeschränkungen zu erwarten. Es ist zudem mit kurzfristigen Änderungen bei bestehenden Verkehrsregelungen zu rechnen.

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass das Parken auf einer bestimmten Stelle im öffentlichen Verkehrsraum auch vier Tage später erlaubt ist. Der Fahrzeugverantwortliche hat in diesem Zeitraum zu prüfen, ob das Parken noch zulässig ist. Bei längerer Abwesenheit muss sich eine beauftragte Person um sein Fahrzeug kümmern und dieses gegebenenfalls umparken.

Reinigungsdatum	Straße
Dienstag, 27. Oktober	Fleischmarkt Paul-Neck-Straße
Mittwoch, 28. Oktober	Wilhelm-Fiebiger-Straße Dr.-Rohr-Straße Albert-Schweitzer-Straße
Dienstag, 3. November	Martin-Hoop-Straße
Mittwoch, 4. November	Käthe-Kollwitz-Platz Käthe-Kollwitz-Straße
Donnerstag, 5. November	Parkplätze Gesundbrunnenring Ecke Albert-Einstein-Straße Wendischer Graben inkl. aller Parkplätze und Parkplatz Finanzamt



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen **Verantwortlich** Laura Ziegler, Fon 03591 534-392
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen
Internet www.bautzen.de **Texte** Laura Ziegler **Druck** Linus Wittich Medien KG
Auflage 55.220 Exemplare **Erscheint** monatlich nach Bedarf **Bezug** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)